

§ 29 BbgVBauV (Brandenburg) — Zusätzliche Bauvorlagen

Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über

- eine Berechnung der Flächen der Verkaufsräume und der Brandabschnitte,
- eine Berechnung der erforderlichen Breiten der Ausgänge aus den Geschossen ins Freie oder in notwendige Treppenräume,
- die Feuerlöschanlagen , die sonstigen Feuerlöscheinrichtungen und die Feuerlöschgeräte,
- die Brandmeldeanlagen,
- die Alarmierungsanlagen ,
- die Sicherheitsbeleuchtung und die Sicherheitsstromversorgung,
- die Rauchabzugsvorrichtungen und Rauchabzugsanlagen,
- die Rettungswege auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 29 BbgVBauV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgVBauV/29>